

1114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Bergmann, Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (200/A)

Am 29. November 1988 haben die Abgeordneten Bergmann und Dr. Rieder den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der im Jahre 1980 geschaffene § 59 a enthält die Rechtsgrundlage dafür, daß Urheberrechte an ausländischen Rundfunksendungen in vereinfachter Weise abzugelten sind, wobei die Ansprüche nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Jüngste gerichtliche Entscheidungen gehen jedoch davon aus, daß Satellitenprogramme nicht als ausländische Rundfunkprogramme zu bewerten sind. Das Gericht begründet dies damit, daß derartige Rundfunksendungen „nicht nur für den Empfang im Ausland bestimmt sind“. In dieser Entscheidung heißt es des weiteren: „Da der Satellit Ausland und Inland gleichermaßen versorgt — und dies unabhängig davon, ob das Signal vom Inland oder vom Ausland zum Satelliten gesendet wird — handelt es sich bei einer Rundfunksendung über einen Satelliten weder um eine ‚inländische‘ noch um eine ‚ausländische‘ Sendung. Unabhängig davon, ob die vom Satelliten ausgestrahlten Signale für die Öffentlichkeit wahrnehmbar sind, ergibt sich demnach, daß jedenfalls keine ausländische Rundfunksendung vorliegt, weshalb auch eine Anwendung des § 59 a Urhebergesetz ausscheidet.“

Im Jahre 1980 ging der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, daß Rundfunksendungen entweder in- oder ausländischen Ursprungs sein müssen. Angesichts der jüngsten Judikatur erscheint es daher notwendig, daß der Gesetzgeber auch für Satellitenprogramme klarstellt, unter welchen Voraussetzun-

gen sie als inländische bzw. als ausländische Rundfunkprogramme zu betrachten sind. Dies soll durch den gegenständlichen Antrag bewerkstelligt werden. Fürs erste sind jedenfalls Sendungen nicht als „inländische“ Rundfunksendungen zu betrachten, wenn ihre Verbreitung nicht von Österreich ausgeht, das heißt, wenn die von Satelliten weiterverbreiteten Signale nicht vom Inland ihren Ausgang nehmen. Des weiteren ist davon auszugehen, daß solche ausländischen Satellitenprogramme nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Staaten empfangen werden können. Schließlich sind Satelliten-Rundfunkprogramme nur dann als ausländische Rundfunkprogramme zu betrachten, wenn auf sie nicht das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung des Rundfunks anzuwenden ist, es sich somit nicht — unabhängig vom Ort der technischen Verbreitung — um Rundfunk im Sinne der österreichischen Rechtsordnung handelt. Solche Programme fallen unter die besonderen verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen des österreichischen Rundfunkrechtes.“

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag erstmals in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung der gegenständlichen Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, Dr. Preiß und Dr. Rieder, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kurt Bergmann, Dr. Faslabend und Dr. Graff, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Ofner und von der Fraktion der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Smolle angehörten.

Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dr. Graff, zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Preiß gewählt.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 15. November 1989 mit der gegenständlichen Materie und berichtete sodann am selben Tage dem Justizausschuß über das Ergebnis seiner Arbeiten.

An der sich an den Bericht des Abgeordneten Dr. Graff anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Kurt Bergmann, Dr. Rieder und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Von den Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Rieder wurde ein Abänderungsantrag zum Initiativantrag vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag (200/A) unter Berücksichtigung des vorerwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beige-druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

Zu den im Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist nachstehendes zu bemerken:

Allgemeines

1. Der Initiativantrag will sicherstellen, daß Kabelrundfunkunternehmer für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übernahme von Satellitenprogrammen, die nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht unter den Anwendungsbereich des § 59 a UrhG fällt, die erforderlichen Rechte erwerben können.

Vor den Beratungen des Justizausschusses haben am 15. Dezember 1988, am 12. Jänner 1989 und am 18. Oktober 1989 Fraktionsgespräche stattgefunden, in denen die Angelegenheit mit Beteiligten und Sachverständigen eingehend erörtert worden ist. An diesen Gesprächen waren beteiligt die AbgzNR Dr. Graff, Kurt Bergmann, Dr. Rieder und Dr. Ofner; als Beteiligte bzw. Sachverständige Mag. Büchel, Dr. Dillenz, Dr. Fischer-See, Mag. Knittler, Prof. Senger, Dr. Wallentin und Dr. Walter; für das BMJ BM Dr. Foregger, Sch HonProf. DDr. Ditt- rich, GA Dr. Tades und MR Dr. Auer und für das BMF MR Dr. Erlacher, MR Dr. Höf-inger und AS Marosi.

Parallel zu den Fraktionsgesprächen haben zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Kabelunternehmern Verhandlungen über den Abschluß eines Gesamtvertrages stattgefunden, mit dem das Entgelt für die Übernahme aller derzeitigen und künftigen Satellitenprogramme in die inländischen Kabelsysteme festgelegt werden soll. Diese Verhandlungen haben zu einer Einigung geführt; der Gesamtvertrag soll gleichzeitig mit der Verab-schiedung des vorliegenden Gesetzes geschlossen werden.

Die gesetzliche Regelung der Übernahme von Satellitenprogrammen wird daher in erster Linie den Zweck haben, diesem Gesamtvertrag eine sichere gesetzliche Grundlage zu geben. Im übrigen schlägt der Justizausschuß, ausgehend von der bei den erwähnten Fraktionsgesprächen hierüber zwischen den Beteiligten erzielten Einigung, einen weniger schwerwiegenden Eingriff vor, als dies die einfache Erweiterung der gesetzlichen Lizenz des § 59 a UrhG wäre (Art. I Z 2 bis 5).

2. Zum besseren Verständnis soll kurz die rechtliche Ausgangssituation erläutert werden:

a) Der Urheber hat nach § 17 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden (Senderecht). Das heißt, daß ein Rundfunkunternehmer die — üblicherweise gegen Entgelt erteilte — Zustimmung des Urhebers benötigt, um das Werk senden zu dürfen; in der Praxis ist diese Zustimmung immer eine Werknutzungsbewilligung. Für die Urheber nimmt das Senderecht vielfach eine Verwertungsgesellschaft treuhändig wahr.

Ein Senderecht in diesem Sinn steht unter bestimmten Voraussetzungen auch den Inhabern verwandter Schutzrechte (auch Leistungsschutz-rechte genannt) zu, nämlich den ausübenden Künstlern und dem Veranstalter (§ 70 UrhG), dem Lichtbildhersteller (§ 74 UrhG), dem Schallträger-hersteller (§ 76 UrhG) und dem Rundfunkunter-nehmer (§ 76 a UrhG).

Was im folgenden für die Urheber gesagt wird, gilt demnach sinngemäß auch für diese Inhaber verwandter Schutzrechte.

b) Kabelrundfunk, wie er in Österreich von verschiedenen Kabelsystemen betrieben wird, steht nach § 17 Abs. 2 und 3 UrhG der Rundfunksendung gleich; ausgenommen sind „kleine“ Kabelsysteme (Gemeinschaftsantennenanlagen) und die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des ORF. Im übrigen bedarf der Kabelunternehmer jedoch grundsätzlich der Zustimmung des Sendeberechtigten im Sinn der obigen Ausführungen.

Wegen der Schwierigkeit, wenn nicht Unmög-lichkeit, die hierfür erforderlichen Zustimmungen rechtzeitig zu erhalten, hat die Urheberrechtsge-setznovelle 1980 die Senderechte für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen in Kabelsystemen einer gesetzlichen Lizenz unterworfen (§ 59 a UrhG und verwiesene Bestimmungen). Das heißt, daß das Ausschließungsrecht des Urhebers und der Leistungsschutzberechtigten durch einen Vergü-tungsanspruch ersetzt wird, der nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann; der Kabelunternehmer benötigt für die Weitersendung keine Zustimmung mehr, er muß aber an Verwertungsgesellschaften, die solche Ansprüche

geltend machen, eine angemessene Vergütung zahlen, über deren Höhe im Streitfall eine von der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 neu geschaffene Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz zu entscheiden hat.

c) Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes fällt unter die gesetzliche Lizenz des § 59 a UrhG nur die Weiterleitung terrestrisch ausgestrahlter Funksignale, nicht jedoch die Weiterleitung von Signalen, die über Satelliten ausgestrahlt werden (OGH 13. 12. 1988 MR 1989 H 2, 19).

d) Die wirtschaftliche Situation, die der Kabelweiterleitung terrestrisch ausgestrahlter Rundfunksendungen einerseits und von Satellitenprogrammen andererseits zugrunde liegt, ist allerdings ganz unterschiedlich. Bei den terrestrisch ausgestrahlten Rundfunksendungen handelt es sich im wesentlichen um die Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Deren Sendungen sind für den Empfang im eigenen Land bestimmt; daß sie auch in Österreich empfangen werden können, liegt am technisch nicht vermeidbaren Überschreiten der Landesgrenzen durch die Hertz'schen Wellen. Die ausländischen Rundfunkanstalten erwerben die Senderechte vollständig auch nur für ihr eigenes Versorgungsgebiet. Mit den inländischen Kabelunternehmen haben sie keine vertragliche Bindung.

Anders hingegen bei den derzeit nach Österreich übermittelten Satellitenprogrammen: Sie werden mit dem Ziel produziert, daß sie (auch) hier von Kabelsystemen übernommen werden. Die Übernahme in die österreichischen Kabelsysteme geschieht aufgrund eines Vertrages zwischen dem ausländischen Ursprungsunternehmen, das das Programm produziert und über Satelliten ausstrahlt, und den inländischen Kabelunternehmen. Das wirtschaftliche Interesse am Abschluß solcher Verträge liegt in erster Linie auf der Seite des Ursprungsunternehmens, da die Werbeeinnahmen umso höher sind, je größer die Einschaltquoten sind. Man kann davon ausgehen, daß das Ursprungsunternehmen die Senderechte in der Regel auch für Österreich erwirbt und in den erwähnten Verträgen die inländischen Kabelunternehmen insoweit klag- und schadlos hält; ausgenommen hiervon sind hauptsächlich die Rechte, die von der AKM verwaltet werden und daher nur von dieser unmittelbar erworben werden können.

3. Überdies hat der Justizausschuß weiteren Änderungswünschen der beteiligten Kreise Rechnung getragen und in den Gesetzesentwurf auch eine Regelung aufgenommen, die die Durchsetzung des Anspruches auf angemessene Vergütung nach dem § 42 Abs. 5 UrhG (sogenannte Leerkassettenvergütung; Art I Z I und 6 bis 8) erleichtern soll, und überdies die Bestimmungen über die sachliche

Zuständigkeit der Schiedsstelle nach der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert (Art. II).

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zum Art. I Z 1 (§ 42 Abs. 5 UrhG):

1. Die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 hat im § 42 Abs. 5 UrhG die sogenannte „Leerkassettenvergütung“ eingeführt; diese Vergütung hat derjenige zu leisten, der Trägermaterial im Sinn dieser Bestimmung (also im wesentlichen unbespielte Audio- und Videokassetten) im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt. Da es eine entsprechende Produktion in Österreich nicht gibt, ist dies der Importeur. Nach § 42 Abs. 6 UrhG kann dieser Anspruch nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; auf Grund einer Vereinbarung mit den anderen Verwertungsgesellschaften werden diese Ansprüche derzeit nur von der Austro-Mechana-Gesellschaft mbH zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte (in der Folge nur mit Austro-Mechana bezeichnet) geltend gemacht.

2. Sowohl die Austro-Mechana als auch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft führen darüber Klage, daß die Anzahl der Leerkassettenimporteure, die sich der Zahlungspflicht nach § 42 Abs. 5 UrhG zu entziehen suchen und gegen die mit den derzeit zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln die Zahlungspflicht nur sehr schwer oder gar nicht durchgesetzt werden kann, in der letzten Zeit dramatisch zugenommen hat. Diese Entwicklung ist sowohl zum Nachteil der Berechtigten, denen ein beträchtlicher Teil der ihnen zustehenden Vergütung entgeht, als auch der gesetzestreuen Händler, die gegenüber Händlern, die sich der Zahlungspflicht entziehen, einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil erleiden.

3. Der Justizausschuß hat diesem dringenden Anliegen durch eine Regelung Rechnung getragen, die eine Mithaftung des Zwischen- und Einzelhandels mit Trägermaterial für die Zahlung der Vergütung als Bürge und Zahler vorsieht. Dieser Regelung liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Rechtfertigung für die Leerkassettenvergütung liegt darin, daß durch deren Vertrieb dem Endverbraucher die technische Möglichkeit zur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in die Hand gegeben wird; zu den am Vertrieb beteiligten Unternehmen gehören natürlich auch die Zwischen- und Einzelhändler. Daß der Gesetzgeber die Zahlungspflicht (nur) den Importeuren auferlegt hat, war keine Frage der Gerechtigkeit, sondern der Zweckmäßigkeit. Wirtschaftlich gesehen soll die Vergütung den Preis des Trägermaterials belasten (also auch den, den die Zwischen- und Einzelhändler zahlen) und letztlich den Endverbraucher treffen

(so auch § 47 Abs. 7 UrhG: „Wer Trägermaterial zu einem Preis gekauft hat, der die angemessene Vergütung einschließt, ...“).

Während die Austro-Mechana auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse, die die Zahlungspflicht begründen, keinerlei Einfluß hat, kann der Händler sich seinen Lieferanten aussuchen und, wenn er an der Vertrauenswürdigkeit eines solchen Zweifel hegt, sich gegen die Gefahr einer Doppelzahlung der Vergütung (nämlich als Bestandteil des von ihm gezahlten Preises und gegenüber der Austro-Mechana als Bürge und Zahler) absichern. Dies kann etwa durch den Nachweis der bereits geleisteten Zahlung der Vergütung oder deren Sicherstellung oder etwa auch so geschehen, daß der Zwischen- oder Einzelhändler im Innenverhältnis zum Importeur die Zahlungspflicht gegenüber der Austro-Mechana übernimmt und die Ware „exklusive Urhebervergütung“ kauft.

4. Von dieser Mithaftung — nicht jedoch auch von der Auskunftspflicht (vgl. Art. I Z 6, § 87 a Abs. 3 UrhG) — sollen jedoch Händler ausgenommen sein, die nur verhältnismäßig geringe Mengen an Trägermaterial einkaufen oder auf sonstige Art erwerben.

Mit dem Vierteljahr ist das Kalendervierteljahr gemeint, also 1. Jänner bis 30. März eines Jahres und so weiter.

Die Ausnahme von der Haftung greift weiter nur dann ein, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, also sowohl bei Schall- als auch bei Bildträgern die vorgesehene Grenze nicht überschritten wird; überschreitet ein Händler nur bei einer der beiden Arten von Trägermaterial die Grenze, haftet er für das gesamte Trägermaterial.

Zum Art. I Z 2 bis 5 (§§ 59 b, 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 6 UrhG):

1. Ähnlich wie § 59 a UrhG erlaubt der neu eingefügte § 59 b UrhG dem inländischen Kabelunternehmer die Drahtfunksendung von Werken, die in einem ausländischen Satellitenprogramm vorkommen, ohne die Zustimmung des Urhebers. Anders als im § 59 a UrhG hat diese gesetzliche Lizenz zur Voraussetzung, daß der Programmveranstalter der inländischen Drahtfunksendung zugestimmt hat.

Unter Programmveranstalter ist derjenige zu verstehen, der entscheidet, welche Programme über den Satelliten ausgestrahlt werden. Dies entspricht dem Begriff des Ursprungsunternehmens im Sinn des Brüsseler Satellitenabkommens, BGBl. 1982/335.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß — wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt — davon ausgegangen werden kann, daß der Programmveranstalter, wenn das Pro-

gramm auch zur Verbreitung in Österreich bestimmt ist, den Großteil der für die Sendung in Österreich erforderlichen Rechte bereits erworben und auch bezahlt hat. Im Ergebnis bedeutet die Einführung der gesetzlichen Lizenz des § 59 b UrhG daher nur für diejenigen Rechteinhaber eine Einschränkung ihrer Rechtsposition, für die dies nicht der Fall ist.

Auf der anderen Seite kann eine inländische Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 59 b UrhG nur insoweit geltend machen, als Rechteinhaber der Verwertungsgesellschaft durch Wahrnehmungsvertrag die Geltendmachung des Anspruches übertragen haben oder sie solche Ansprüche aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften geltend machen können.

2. Die vorgesehene Regelung übernimmt aus dem § 59 a UrhG die Kriterien für die Bemessung der angemessenen Vergütung. Das bedeutet jedoch nicht, daß auch die im Art. III § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. II Abs. 1 UrhGNov 1980 geregelte Zuständigkeit der Schiedsstelle für Streitigkeiten über diese Vergütungen übernommen wird. Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, den im Art. II Abs. 1 UrhGNov 1980 enthaltenen Katalog von Ansprüchen, über die die Schiedsstelle zu entscheiden hat, durch den Anspruch nach § 59 b UrhG zu ergänzen.

Nach Maßgabe des § 14 VerwGesG, der für die Geltendmachung des gegenständlichen Vergütungsanspruches nach Art. II Abs. 1 a UrhGNov 1980 sinngemäß gilt, wird daher eine Schiedskommission nach dieser Bestimmung zu entscheiden haben.

3. Entsprechend der Verweisungstechnik des Urheberrechtsgesetzes wird eine Verweisung auf den neuen § 59 b UrhG in die §§ 67, 74 und 76 UrhG aufgenommen. Damit gilt diese Bestimmung auch für das Senderecht der ausübenden Künstler, des Veranstalters, des Lichtbilderherstellers und des Schallträgerherstellers sinngemäß.

4. Mit Rücksicht auf die für das Eingreifen der gesetzlichen Lizenz erforderliche Zustimmung des Programmveranstalters wird die Regelung nicht auch auf das Senderecht des Rundfunkunternehmers nach § 76 a UrhG ausgedehnt. Sofern an einem Satellitenprogramm Senderechte nach § 76 a UrhG bestehen (und § 59 b UrhG nicht anwendbar ist) ist für die Kabelsendung daher stets die Zustimmung des (ursprünglichen) Rundfunkunternehmers bzw. seines Rechtsnachfolgers erforderlich.

Dadurch wird überdies auch ein Wertungswiderspruch vermieden, und zwar zwischen der Rechtslage für Rundfunkunternehmer, die sich eines Direktsatelliten bedienen, einerseits und für Ursprungsunternehmen im Sinn des Brüsseler Satellitenabkommens (die sich also eines Punkt-zu-Punkt-

oder Verteilersatelliten bedienen) andererseits. Während durch eine gesetzliche Lizenz die Rechte der ersteren eingeschränkt würden, blieben die Rechte der letzteren unbeschränkt aufrecht. Diese, nämlich die Ursprungsunternehmen im Sinn des Brüsseler Satellitenabkommens, haben nämlich keine verwandten Schutzrechte nach § 76 a UrhG, da sie keine Rundfunkunternehmer im Sinn dieser Bestimmung sind; eine Ausdehnung des § 59 b UrhG auch auf das Senderecht des Rundfunkunternehmers kann in ihre Rechtsposition daher gar nicht eingreifen. Sie genießen vielmehr auf Grund des Brüsseler Satellitenabkommens Schutz, das in Österreich mit den Mitteln des Fernmelderechts durchgeführt wird.

5. Im § 59 b UrhG wird bewußt nicht von der Übernahme einer (Rundfunk)sendung gesprochen, sondern von der Übernahme eines (Satelliten)programms, da bei der von der Regelung mitumfaßten Ausstrahlung über Punkt-zu-Punkt- bzw. Verteilersatelliten keine Rundfunksendung im Sinn des Urheberrechtsgesetzes vorliegt. Der Begriff des Programms ist im Urheberrechtsgesetz bisher nicht ausdrücklich verwendet worden. Er wurde jedoch im Bericht und Antrag des Justizausschusses zur Urheberrechtsgesetznovelle 1980 verwendet und gesagt, daß dieser Begriff durch § 3 Rundfunkgesetz 1974, BGBl. 397, ausreichend konkretisiert sei; er sei im Sinn dieser Gesetzesstelle zu verstehen. Dies gilt auch für den § 59 b UrhG.

Zum Art. I Z 6 (§ 87 a UrhG):

Nach § 87 a UrhG hat (unter anderem) derjenige dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen, der nach dem Urheberrechtsgesetz zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet ist. Dies trifft auch auf den Zwischen- und Einzelhändler zu, der nach den vorgeschlagenen Änderungen des § 42 Abs. 5 UrhG als Bürge und Zahler haftet.

Schon nach bestehender Rechtslage ist die Erteilung der zur Rechtsdurchsetzung notwendigen Auskünfte Teil des Rechnungslegungsanspruchs. Der Justizausschuß hat es jedoch für zweckmäßig gefunden, im § 87 a Abs. 2 UrhG den Auskunftsanspruch für den gegenständlichen Fall zu konkretisieren.

Der vorgeschlagene § 42 Abs. 5 letzter Satz UrhG sieht eine Ausnahme von der Haftung für Zwischen- und Einzelhändler vor, die mit Trägermaterial nur einen geringen Umsatz erzielen. Der Austro-Mechana soll jedoch auch ihnen gegenüber ein Auskunftsanspruch zustehen, der ihr die Ermittlung eines Zahlungspflichtigen ermöglicht: im § 87 a Abs. 3 UrhG wird daher die sinngemäße Anwendung der Abs. 1 und 2 auch auf diese Händler angeordnet.

Zum Art. I Z 7 und 8 (§§ 90 a und 114 Abs. 2 UrhG):

1. Der Justizausschuß hat dem schon zu Art. I Z 1 erläuterten Anliegen weiter durch eine Regelung Rechnung getragen, die eine Mitwirkung der

Zollbehörden vorsieht. Die im § 90 a Abs. 1 UrhG vorgesehene Anmeldung und deren Weiterleitung an die Austro-Mechana soll dieser frühzeitig die nötigen Informationen für eine wirkungsvolle Rechtsverfolgung verschaffen. Da der Zahlungsanspruch nach § 42 Abs. 5 UrhG jedoch nicht schon durch die Einfuhr, sondern erst durch die Weiterveräußerung unter bestimmten Umständen entsteht, wird diese Regelung im § 90 a Abs. 5 UrhG durch einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Anmelder und dem von ihm angegebenen Empfänger des Trägermaterials ergänzt.

Kleintransporte von Trägermaterial sind nach § 90 a Abs. 2 schon im Gesetz von der Anmeldepflicht ausgenommen; einerseits wäre der Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt, andererseits soll der Reiseverkehr nicht behindert werden.

Die Regelung der Einzelheiten ist nach § 90 a Abs. 3 und 4 UrhG Verordnungen vorbehalten, da damit geänderten Verhältnissen einfacher Rechnung getragen werden kann. Auch nach den Verordnungsermächtigungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Zollbehörden kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Unter die Anmeldepflicht werden unter den gegenwärtigen Verhältnissen daher nur unbespielte Audio- und Videokassetten fallen und die Anmeldungen werden nur der Austro-Mechana zu übersenden sein.

2. Die Einfügung des § 90 a UrhG macht auch eine Ergänzung der Vollzugsklausel des Urheberrechtsgesetzes notwendig.

Zum Art. II Z 1 und 2 (Art. III § 1 Abs. 2 und § 1 a UrhGNov 1980):

Art. III der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 hat eine aus neun Mitgliedern bestehende Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz als Kommission nach Art. 133 Z 4 B-VG geschaffen. Sie hat einerseits über Streitigkeiten über Ansprüche nach § 42 Abs. 5 und § 59 a UrhG und den darauf verweisenden Bestimmungen zu entscheiden und kann andererseits Satzungen über die Abgeltung dieser Ansprüche erlassen. Die seither gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Schiedsstelle für die Durchführung von Verfahren, in denen es in erster Linie um die Klärung eines strittigen Sachverhalts und um die Schaffung eines Exekutionstitels geht, wegen der Art ihrer Zusammensetzung weniger geeignet ist als die Gerichte. Sofern es nicht um die Bemessung der angemessenen Vergütung (nach allgemeinen Merkmalen) geht, besteht auch kein Grund, solche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu entziehen; der Interessenausgleich, der durch die Besetzung der Schiedsstelle erreicht werden soll, hat nur für diese Frage Bedeutung.

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle wird daher im Art. III § 1 Abs. 1 UrhGNov. 1980 auf die

Entscheidung dieser Frage (durch Feststellungsbe-
scheidung) eingeschränkt.

Da die Streitigkeiten, die in der geltenden
Fassung dieser Bestimmung angeführt sind, zivil-
rechtlicher Natur sind, geht die Zuständigkeit damit
auf die ordentlichen Gerichte über, ohne daß dies
ausdrücklich gesagt werden muß.

Die Entscheidung über die Bemessung der
angemessenen Vergütung soll jedoch der Schieds-
stelle ausschließlich vorbehalten bleiben; den
Gerichten wird daher im vorgeschlagenen Art. III
§ 1 a UrhGNov 1980 insoweit die Befugnis zur

Vorfragenentscheidung entzogen und die Unter-
brechung des Verfahrens zwingend angeordnet.

Im übrigen kommt eine Anwendung der beiden
Bestimmungen, ohne daß dies ausdrücklich gesagt
werden muß, nur insoweit in Frage, als nicht ein
Gesamtvertrag oder eine Satzung über die Höhe der
angemessenen Vergütung besteht.

Der Justizausschuß stellt somit als Ergebnis seiner
Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle
dem angeschlossenen Gesetzentwurf
die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 11 15

Dr. Fertl

Berichterstatter

Dr. Graff

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xx. xxxxx 1989, mit dem das Urheberrechtsgesetz und die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 geändert werden (Urheberrechtsgesetznovelle 1989 — UrhGNov 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. 1936/111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. 1988/601, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 42 Abs. 5 sind die folgenden Sätze anzufügen:

„Wer Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler. Von dieser Haftung ist ausgenommen, wer im Vierteljahr Schallträger mit nicht mehr als 5 000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10 000 Stunden Spieldauer bezieht.“

2. Nach § 59 a ist der folgende 4. Unterabschnitt einzufügen:

„4. Übernahme von Satellitenprogrammen

§ 59 b. Sofern ein über Satelliten nicht vom Inland aus ausgestrahltes Programm gleichzeitig, vollständig und unverändert übernommen wird, dürfen Werke mit Zustimmung des Programmveranstalters auf die im § 17 Abs. 2 bezeichnete Art gesendet werden; jedoch gebührt dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Für die Bemessung der Vergütung gilt § 59 a Abs. 2.“

3. § 67 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2, §§ 59 a und 59 b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.“

4. § 74 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42 a, 54 Z 3 und 4, §§ 56, 59 a und 59 b sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten für Lichtbilder entsprechend.“

5. § 76 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gelten ferner die §§ 59 a und 59 b entsprechend.“

6. Der § 87 a ist als § 87 a Abs. 1 zu bezeichnen; ihm sind die folgenden Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Wer nach § 42 Abs. 5 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung für dieses Trägermaterial leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42 Abs. 5 letzter Satz von der Haftung ausgenommen ist.“

7. Nach § 90 ist die folgende neue Bestimmung einzufügen:

„§ 90 a. (1) Trägermaterial im Sinn des § 42 Abs. 5, das zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinn der zollrechtlichen Bestimmungen eingeführt wird, ist von dem, der die Anmeldung nach § 52 Zollgesetz 1988 abgibt, nach Maßgabe der Verordnungen nach den Abs. 3 und 4 mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden. Im Anmeldeschein sind Stückzahl, Art, Spieldauer und Warenzeichen des Trägermaterials sowie der Name und die Anschrift des Anmelders und des Empfängers des Trägermaterials anzugeben. Der Anmeldeschein ist eine für die Abfertigung

erforderliche Unterlage im Sinn des § 52 Abs. 4 Zollgesetz 1988. Die Anmeldescheine sind von den Zollämtern den Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche nach § 42 Abs. 5 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 geltend machen, zu übersenden.

(2) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind Sendungen ausgenommen, die nach den zollrechtlichen Vorschriften zollfrei bleiben oder nicht mehr als 100 Stück umfassen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, welche nach den Nummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. 1987/155, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnete Waren unter die Anmeldepflicht nach Abs. 1 fallen und welchen Verwertungsgesellschaften die Anmeldescheine zu übersenden sind; die Verordnung hat auch Form und Inhalt des Anmeldescheins zu bestimmen. Die Verordnung hat auf den erforderlichen Verwaltungsaufwand und auf die Bedürfnisse der Verwertungsgesellschaften angemessen Bedacht zu nehmen.

(4) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Anmeldepflicht vorsehen, wenn das Interesse an der Erleichterung des Warenverkehrs oder der Verwaltungsvereinfachung das Interesse der Verwertungsgesellschaften an der Anmeldung überwiegt.

(5) Der Anmelder und der im Anmeldeschein genannte Empfänger des Trägermaterials haben den im Abs. 1 bezeichneten Verwertungsgesellschaften auf deren Verlangen richtig und vollständig Auskunft über die für die Entstehung der Zahlungspflicht maßgeblichen Umstände zu geben.“

8. § 114 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 90 a Abs. 1

bis 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1980, BGBl. 321, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 — UrhGNov. 1980), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1986/375, wird geändert wie folgt:

1. Art. III § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schiedsstelle stellt die Vergütungssätze fest, nach denen die Höhe der im Art. II Abs. 1 angeführten Ansprüche zu berechnen ist.“

2. Nach Art. III § 1 ist der folgende § 1 a einzufügen:

„§ 1 a. Sind in einem Rechtsstreit über die im Art. II Abs. 1 angeführten Ansprüche die Vergütungssätze strittig, nach denen die Höhe der im Art. II Abs. 1 angeführten Ansprüche zu berechnen ist, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei das Verfahren zu unterbrechen. Wenn keine der Parteien binnen einem Monat ab Zustellung des Unterbrechungsbeschlusses nachweist, daß sie bei der Schiedsstelle einen Feststellungsantrag nach § 1 Abs. 2 gestellt hat, sowie nach Beendigung des Verfahrens vor der Schiedsstelle hat das Gericht das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. II Z 1 gilt nicht für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Schiedsstelle anhängig sind.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.